

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebskosten der Jugendheime¹⁾

Aufgrund

- der §§ 4 und 74 i. V. m. § 15 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
- der §§ 2, 3 II und 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Dinslaken

hat der Jugendhilfeausschuss am 04.06.1998 die folgenden Richtlinien beschlossen:

I. Grundsätze und Förderungsabsichten

Jugendheime sind Einrichtungen der Jugendarbeit eines oder mehrerer Verbände, die in der Regel der organisierten Jugend für Aufgaben der Freizeitgestaltung, Unterhaltung und Bildung zur Verfügung stehen. Im Vordergrund steht die intensive Hilfe in der Erziehung und Bildung von heranwachsenden jungen Menschen zur Selbstverwirklichung und Integration in Familie, Gesellschaft und Staat.

II. Träger der Einrichtungen

Träger können sein:

1. die Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts,
2. juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendhilfe zu fördern,
3. Jugendverbände und Jugendgemeinschaften,
4. Vereinigungen der freien Jugendhilfe.

Die Träger nach Ziffer 2 - 4 bedürfen der Anerkennung nach § 75 KJHG.

III. Förderungsvoraussetzungen

Im Rahmen dieser Richtlinien werden gefördert:

1. Jugendfreizeitheime, welche die Voraussetzungen nach Ziffer I erfüllen und deren Jugendräume mindestens 15 Stunden wöchentlich genutzt werden. Die Heime sollen entweder selbständige Baukörper oder bei Mehrzweckeinrichtungen in sich abgeschlossene Einrichtungen sein. Bei Mehrzweckeinrichtungen ist lediglich der auf die Jugendarbeit entfallende Bereich förderungsfähig.
2. Einrichtungen, welche vom Landesjugendamt als GOT, KOT oder TOT anerkannt sind, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

IV. Anerkennungs- und förderungsfähige Kosten

1. Förderungsfähige Kosten im Rahmen dieser Richtlinien sind die nachgewiesenen Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) für die Dauer eines Haushaltsjahres (bei Mehrzweckeinrichtungen anteilig). Bemessungsgrundlage sind die anerkannten Betriebskosten des vorhergehenden Berechnungsjahres.

a) Personalkosten

- Pädagogische Mitarbeiter
- Honorarkräfte (Kursleiter)
- Reinigungskräfte

b) Sachkosten

- Miete
- Energie- und Wasserkosten
- öffentl. Abgaben, Gebühren, Versicherungen
- allg. Verwaltungskosten (Porto, Telefon, Büromaterial)
- Kosten für jugendpflegerische Veranstaltungen (musische, kulturelle Bildungsveranstaltungen)
- Beschäftigungsmaterial (Spiel-, Werk-, Bastelmaterial)
- Reinigungsmittel
- Kosten für kleinere Anschaffungen und Instandsetzungen bis zum Höchstbetrag von 150,00 €

2. Nicht förderungsfähig nach diesen Richtlinien sind Kosten

- für den laufenden Kapitaldienst
- für Neubau, Umbau, bauliche Verbesserungen, größere Instandsetzungen
- für Neu- oder Ersatzbeschaffung der Inneneinrichtung
- für die Miete der Hausmeisterwohnung

V. Finanzierung der Unterhaltung der Jugendfreizeitheime

1. Eigenleistung der Träger

Die Eigenleistung (Eigenmittel, Spenden, Zuschüsse Dritter) der Träger muss bei den Jugendfreizeitheimen mindestens 50 % betragen.

2. Zuschuss des Jugendamtes der Stadt Dinslaken

- a) Das Jugendamt der Stadt Dinslaken leistet nach Maßgabe dieser Richtlinien einen Zuschuss zur teilweisen Deckung der anerkennungs- und förderungsfähigen Betriebskosten.
- b) Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht. Die Zuschüsse werden nur gewährt, soweit hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- c) In die Förderung sollen nur solche Einrichtungen einbezogen werden, welche die Erreichung des Förderungszweckes zu günstigen wirtschaftlichen Bedingungen sicherstellen.
- d) Die Träger der Jugendfreizeitheime erhalten einen sich nach den anteiligen Betriebskosten ergebenden Zuschussbeitrag im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

VI. Verfahren

1. Der Zuschuss zu den Betriebskosten wird nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind unter Beifügung der Betriebskostenabrechnung und betreffenden Belege des vorhergehenden Rechnungsjahres bis zum 31.03. eines jeden Jahres beim Jugendamt einzureichen. Dem Antrag ist ein detailliertes Jahresprogramm beizufügen.
2. Die Ausgaben und Einnahmen sind auf einem Vordruck gegenüberzustellen.
3. Das Jugendamt der Stadt Dinslaken behält sich eine Prüfung der jugendpflegerischen Aktivitäten vor.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Richtlinien für diesen Förderungsbereich vom 01.01.1984 ihre Gültigkeit.

1) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 11.12.2001, mit Wirkung vom 01.01.2002